Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2009/0140	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	27.04.2009	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	27.04.2009	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion im Rat der Stadt Hennef Die Unabhängigen zur Nutzungsänderung der ehemaligen Klosterkirche in eine Veranstaltungs-, Präsentations- und Seminarfläche im Erdgeschoss und Seminarräumen im Obergeschoss, Errichtung von 40 Pkw-Stellplätzen

Anfragentext

Zu Frage 1:

Klagen, die gegen Entscheidungen der Verwaltung erhoben werden, werden im Hauptamt von der Zentralen Gerichtsverfahrensstelle in Zusammenarbeit mit dem Justiziar unter Beteiligung der betroffenen Fachämter bearbeitet. Der Justiziar hat mich über den Klageeingang unterrichtet. Da es sich hierbei um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, war die Unterrichtung weiterer Ämter oder Gremien meinerseits nicht notwendig und ist daher auch nicht erfolgt.

Zu Frage 2:

Der Rat und die Ausschüsse werden, aus den zu Frage 1 genannten Gründen, nicht automatisch in Klageverfahren eingebunden. Die zur weiteren Nutzung der ehemaligen Klosterkirche gestellten Anfragen wurden im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung ausführlich beantwortet.

Zu Frage 3:

Ein Anwohner der Klosterstraße hat beim Verwaltungsgericht Köln eine Anfechtungsklage auf Aufhebung der erteilten Baugenehmigung eingereicht. Die Klage ist bei Gericht am 06.11.2008 eingegangen.

Zu Frage 4:

Da es sich um eine Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung der Baugenehmigung handelt, ist diese in ihrer Gesamtheit betroffen.

Zu Frage 5:

Bei den bisherigen Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster handelt es sich um Eilverfahren, in denen eine summarische Prüfung der Rechtslage vorgenommen wird.

Das Verwaltungsgericht Köln ist nach dieser summarischen Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die angestrengte Klage keine Aussicht auf Erfolg haben wird, das Oberverwaltungsgericht Münster hat eine gegensätzliche Einschätzung vorgenommen und die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Die Klageverfahren sind nicht beendet, da die Entscheidungen in der Hauptsache weder durch das Verwaltungsgericht Köln noch durch das Oberverwaltungsgericht Münster getroffen worden sind. Eine Aussage über Konsequenzen kann erst nach dem Ausgang der Klageverfahren getroffen werden.

Zu Frage 6:

Der Bauherr kann durch die Herstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Oberverwaltungsgericht Münster von der erteilten Baugenehmigung zur Zeit keinen Gebrauch machen.

Zu Frage 7:

Bereits vor Erscheinen der Presseberichte waren die am Klageverfahren beteiligten Stellen über dessen Sachstand informiert.

Hennef (Sieg), den 27.04.2009

Klaus Pipke